

V.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Vorschriften bezüglich des amtlichen Vorganges mit Ehedispensgesuchen; zumal bezüglich des diesfälligen Informativ-Examens. — II. Vorschrift, vorkommende außerordentliche Ereignisse dem Ordinariate bekannt zu geben.

I.

Bereits mit Circulare ddo. 3. März 1858 Nr. 462/2, VIII. wurde dem Wohllehrwürdigen Seelsorgs-Clerus, respective den Pfarrämtern das Verfahren vorgeschrieben, welches bezüglich der Gesuche von Brautleuten um Nachsichtsgewährung von Egehindernissen, insbesondere in nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Graden beobachtet werden soll.

Da sich derlei Gesuche mehr und mehr häufen, so findet man es für zweckdienlich, diesfalls Nachstehendes theils wieder in Erinnerung zu bringen, theils neu anzuordnen:

Ehedispensen können von den dazu Berechtigten nur aus wichtigen, canonischen Gründen gewährt werden. Conc. Trid. sess. 24. de ref. cap. 5.

Es sind daher die Seelsorger verpflichtet, Ehedispenswerber, besonders aber jene, denen andere als die im §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs in Betreff der Ehesachen bezeichnete Hindernisse im Wege stehen, durch geeignete Vorstellungen von ihrem Vorhaben abzubringen und sie zu diesem Ende über die heilsamen und weisen Absichten der Kirche, welche sie bei Feststellung solcher Hindernisse im Auge hatte, gründlich zu belehren und zur Ablassung von der beabsichtigten Ehe zu ermahnen.

Sollten jedoch wichtige canonische Gründe eine Ausnahme vom Gesetze zu Gunsten der Eheswerber räthlich und selbst für das Seelenheil derselben heilsam erscheinen lassen, so hat der Seelsorger das mit den erforderlichen Matrikenscheinen, dem Religions- und Sittenzeugnisse belegte Gesuch der Ehedispenswerber, worin die canonischen Gründe klar und deutlich anzugeben sind, mit dem, den Charakter beider Brautleute genau bezeichnenden Stammbaume mit gutächlichem Berichte an das Ordinariat zu leiten.

Es steht den Ehedispenswerbern aber frei, ihr Gesuch auch unmittelbar dem Ordinariate vorzulegen.

Der Bischof wird nun, wenn er es nach der Sachlage als angezeigt findet, nach §. 86 der genannten Anweisung über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder

sein dem heiligen Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

Mit diesen Erhebungen wird künftighin das betreffende Dekanalamt vom Ordinariate betraut werden, wobei die Herren Dechante nach folgenden Normen zu verfahren haben werden:

1. Das Examen ist mit den Bittstellern und wenigstens zwei verlässlichen und unparteiischen Gemeindemännern, denen die nähern Verhältnisse derselben gut bekannt und welche mit denselben auch nicht blutsverwandt oder verschwägert sind, vorzunehmen.
2. Sowohl die Bittsteller als die Zeugen sind vor dem Beginne der Untersuchung zu beeidigen. Sie sind zu ermahnen und zu belehren, schon aus Rücksicht des geleisteten Eides ihre Aussagen mit Gewissenhaftigkeit zu machen, aber auch in so ferne, als von der Wahrheit ihrer Aussagen die Giltigkeit der etwa zu ertheilenden Dispens abhängt.

Die Eidesleistung geschieht, indem jeder Theil nachstehende Eidesformel nachzusprechen hat.

Eidesformel für die Ehedispenswerber.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden, Höchstheiligen und Gerechten, daß ich in der nun vorzunehmenden Untersuchung über mein Ehedispensgesuch nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen werde. So wahr mir Gott helfe. Amen.

Eidesformel für die Zeugen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden, Höchstheiligen und Gerechten, daß ich in der nun vorzunehmenden Untersuchung über das Ehedispensgesuch des N. und der N. nach meinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen werde. So wahr mir Gott helfe. Amen.

Die geschehene Beeidigung ist im Protokolle anzumerken.

3. Jeder Brauttheil und jeder Zeuge ist hierauf einzeln und abgeseondert zu Protokoll zu vernehmen.
4. Den Ehedispenswerbern ist schließlich ausdrücklich zu erklären, daß sie sich wegen Vornahme dieses Informativ-Examens noch keine Hoffnung auf wirkliche Erlangung der erbetenen Dispens machen und auch keine Vorbereitungen zur Hochzeit treffen dürfen.

Nach Umständen ist denselben nachdrücklich an das Herz zu legen, in der Zwischenzeit nicht beisammen zu wohnen, und jeden sündhaften Umgang zu meiden.

5. Das Erhebungs-Protokoll ist mit dem Gutachten des Dechant's anher vorzulegen.
6. Damit kein zur Beurtheilung der Sachlage zu wissen nothwendiger Umstand übergangen werde, so werden jene Fragen, welche in gewöhnlichen Fällen sowohl an die Ehedispenswerber als an die Zeugen zu stellen sind, angeführt.

I. Fragen an den Bräutigam.

1. Name und Stand des Bräutigams. Ob Bräutigam katholisch und fest entschlossen sei, im katholischen Glauben zu leben und zu sterben.

2. Aus welchen besonderen Gründen er die Eingehung dieser Ehe wünsche?
3. Wenn der Bräutigam Witwer ist: Ob und wie viele Kinder aus früherer Ehe vorhanden und in welchem Alter sie seien?

4. Ob zwischen ihm und der Braut keine unerlaubte Verbindung stattgefunden hat und sie dadurch vielleicht in üblen Ruf gekommen seien? Ob sie nicht beisammen wohnen?

Sollte eine Copula stattgefunden haben, so ist weiter zu fragen: Ist diese bekannt? Ist sie vielleicht nicht in der Absicht geschehen, um dadurch die Dispens leichter erlangen zu können? Ist die Braut in Folge des sündhaften Umganges vielleicht schwanger? oder sind vielleicht schon Kinder vorhanden? wie viel? und in welchem Alter?

5. In einem zu vermuthenden *impedimentum ex adulterio* ist zu fragen: Hat der Bräutigam nicht schon bei Lebzeiten seiner Gattin mit der jetzigen Braut, oder die Braut bei Lebzeiten ihres Ehegatten mit dem jetzigen Bräutigam einen vertrauten Umgang gehabt? — Verneint er die Frage, so ist weiter nicht mehr zu fragen; bejaht er sie aber, so wäre weiter zu fragen: Ob sich nicht der Bräutigam noch bei Lebzeiten seiner Gattin mit der gegenwärtigen Braut, oder umgekehrt die Braut noch bei Lebzeiten ihres Mannes mit dem gegenwärtigen Bräutigam fleischlich versündigt habe.

Wäre dies der Fall, so ist weiter zu fragen:

Ob der Ehebruch gerichtlich erwiesen sei? — Dann ob sie nicht vielleicht schon bei Lebzeiten des Gatten einander die Ehe versprochen, und ob sie dies Versprechen wechselseitig gemacht und angenommen haben?

Anmerkung. Das Hinderniß des Ehebruches tritt auch dann ein, wenn auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat. Ob bei eingestandenem Ehebruche die Untersuchung auch in dieser Beziehung fortgesetzt werden soll, hängt von ganz besonderen Umständen ab, und es ist dann mit größter Klugheit vorzugehen, um nicht zu einem Meineide Anlaß zu geben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Fragen auf eine zarte, das Ehr- und Schamgefühl nicht verletzende Weise und bei einem zu vermuthenden *impedimentum ex adulterio* nur dann gestellt werden sollen, wenn einer oder beide Brauttheile verwitwet sind.

6. Wie sind die Vermögensverhältnisse des Bräutigams beschaffen? — Hier sind dessen Erwerb und Besiß und die allfällig darauf haftenden Schulden und Lasten zu erörtern. — Ob er durch diese Ehe gewinne? Und wenn die Dispens vom heil. Stuhle eingeholt werden muß: ob er die Taxen zu zahlen im Stande sein werde?

II. Fragen an die Braut.

- 1.—6. *mutatis mutandis* wie oben bei dem Bräutigam.
7. Ob die Braut noch keinen anderen Antrag zu einer anständigen Verehelichung gehabt oder noch zu hoffen habe?
8. Ob sie nicht durch irgend einen Umstand zu dieser Heirat gezwungen werde?

III. Fragen an jeden einzelnen Zeugen.

1. Name und Stand, ob nicht mit einem der Bittsteller verwandt oder verschwägert?
2. Ob den Zeugen das Hinderniß zwischen den Bittstellern bekannt sei?
3. Ob und welche Gründe für die Eingehung dieser Ehe sprechen?
4. Ob die Gemeinde an dieser Verhehlichung kein Vergerniß nehmen werde?
5. Ob die Braut nicht andere Anträge zur Verhehlichung gehabt oder zu hoffen hätte?
6. In welchem Rufe die Bittsteller stehen?
7. Wie die Vermögensverhältnisse der Bittsteller beschaffen seien? Welcher Theil durch diese Verhehlichung mehr gewinne? Und wenn die Dispens vom heil. Stuhle erbeten werden muß: Ob sie die Taxen zahlen können?

Es bleibt übrigens dem untersuchenden Dechante unbenommen, sowohl an die Dispenswerber als die Zeugen nach Verhältniß der Umstände außer den oben bezeichneten Fragen auch noch andere zu stellen.

In außergewöhnlichen Fällen werden die Fragepunkte besonders mitgetheilt werden.

Anhang.

Um die Ehedispenswerber bei Aufnahme des Examen informativum von der Höhe der etwa entfallenden Taxen in Kenntniß setzen zu können, so folgt nachstehend die

Tabella taxarum pro Dioecesibus Austriacae Ditionis ultra montes positis:

	Scut.	Ass.
Ex 1. gradu cum Causa honesta	123	90
Ex 1. gradu cum Causa infamante, et paupertate	56	—
Ex 1. gradu cum Causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	30	75
Ex 1. gradu cum Causa infamante juncta paupertati, solvendo expensas exercitiorum	23	25
Ex 1. gradu cum Causa vel honesta, vel infamante, juncta paupertati et miseriae, solvendo expensas ex officio	1	50
Ex 1. ac 2. gradibus cum Causa honesta	101	30
Ex 1. ac 2. gradibus cum Causa infamante et paupertate	23	30
Ex 1. ac 2. gradibus cum Causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	14	05
Ex 1. ac 2. gradibus cum Causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3	80
Ex 1. ac 2. gradibus cum Causa vel honesta, vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1	50
Ex 2. gradu cum Causa honesta	73	20
Ex 2. gradu cum Causa infamante et paupertate	16	30
Ex 2. gradu cum Causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	13	75

	Scut.	Ass.
Ex 2. gradu cum Causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3	50
Ex 2. gradu cum Causa vel honesta, vel infamante, paupertate, et miseria solvendo expensas ex officio	1	50
Ex 2. ac 3. gradibus cum Causa honesta	3	05
Ex 2. ac 3. gradibus cum Causa infamante et paupertate	3	05
Ex cultus disparitate	3	80

Siebei sind die Kosten für die Agentie in Rom und für Postporto nicht enthalten. Der römische Scudo beträgt ohne Agio 2 fl. 20 kr. öst. W., und 1 Scudo 100 Asses.

II.

Es liegt im Interesse des bischöflichen Amtes so bald als möglich zu erfahren, welche außerordentliche Ereignisse, Unglücksfälle und Elementarschäden im Umfange der Diözese vorkommen, um darnach die etwa nothwendigen Verfügungen, wie solche in der Pflicht des Oberhirtenamtes liegen, ohne Verzug veranlassen zu können. Daher werden die Herrn Seelsorger hiemit beauftragt, alle dergleichen Vorgänge, als z. B. Feuersbrünste, große Ueberschwemmungen, Mordthaten, Selbstmorde u. d. g. ohne Verzug entweder durch das betreffende J. B. Dekanamt, oder unmittelbar dem Ordinariate ämtlich zur Kenntniß zu bringen.

In einem solchen Berichte ist möglichst genau anzugeben die Veranlassung des Ereignisses, die Größe des Verbrechens oder des Schadens, die Stimmung des Volkes, dann was das Pfarramt darüber in geistlicher Beziehung entweder schon verfügt, oder noch zu verfügen gedenke, als Sammlungen für Verunglückte, oder öffentliche Andachtsübungen zur Sühne offenkundiger Verbrechen und gegebener Mergernisse.

Je mehr sich dergleichen Unglücksfälle unter uns vervielfältigen, desto wachsamer und um so eifriger laffet uns sein, bei dem uns anvertrauten Volke von dem etwa vorkommenden Gräueltthaten Abscheu zu erregen, aber auch den moralischen so wie den physischen Schaden nach unsern Kräften wieder gut zu machen, vor Allem aber Gott für die Beleidigungen im Vereine mit der gläubigen Gemeinde genug zu thun.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 16. August 1861.

Anton Martin,
Fürst-Bischof.

